EU-DSGVO

Kapitel 5 - Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

Artikel 49 - Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.